



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasserbeseitigung
2. Sitzungsbeschluss des Ausschusses Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege am 19. 11. 2015
3. Sitzungsbeschluss des Finanzausschusses am 16. 11. 2015
4. Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „B 245 – Ortsumgehung Bebertal“ und Zufahrt

- zum Werksgelände der HANIEL Baustoffindustrie
5. Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte, Aussenstelle Wanzleben
6. Impressum

Gemeinde Hohe Börde

Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund des §45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 03.11.2015 die folgende Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) zur Entsorgung des in ihrem Versorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Grundstücksanschlüsse als eine öffentliche Einrichtung. Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Niedermodeleben, für welchen dem WWAZ die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen worden ist.
- (2) Die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung ist im Einzelnen in der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde geregelt. Sie liegt dieser Entgeltordnung zugrunde.
- (3) Die Gemeinde Hohe Börde vereinbart auf der Grundlage eines privatrechtlichen Benutzungsvertrages für die Niederschlagswasserbeseitigung Entgelte nach Maßgabe der Bedingungen dieser Entgeltordnung.

§ 2

Vertragsschluss für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Vertrag über die Benutzung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kommt mit Vorliegen des durch beide Vertragsparteien (Gemeinde Hohe Börde und Anschlussnehmer) unterzeichneten Vertrages zustande. Im Übrigen kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zustande, soweit die Gemeinde Hohe Börde nach Kenntnis der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die Entgeltordnung wird Vertragsbestandteil.
- (2) Die Gemeinde Hohe Börde ist verpflichtet, bei Vertragsschluss sowie im Übrigen auf Verlangen, die dem Benutzungsvertrag zugrunde liegende Entgeltordnung für die Niederschlagswasserbeseitigung unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Vertragspartner der Gemeinde Hohe Börde für die Benutzung der Niederschlagswasseranlage ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Erbbaurechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (Anschlussnehmer). Steht das Eigentum, das Erbbaurecht oder die dingliche Nutzungsberechtigung an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Gesamthauseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), haften diese als Gesamtschuldner.
- (4) Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Benutzungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet der Gemeinde Hohe Börde nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft, die während seiner Zugehörigkeit zur Wohnungseigentümergeinschaft entstanden oder während dieses Zeitraums fällig geworden sind.
- (5) Für die Haftung nach Veräußerung des Wohnungseigentums ist § 160 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend anzuwenden. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder sonstigen Vertreter zum Empfang von Erklärungen der Gemeinde Hohe Börde zu benennen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der Gemeinde Hohe Börde gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft rechtswirksam.

§ 3

Grundstücksanschlüsse und Kostenerstattung

- (1) Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle (vgl. § 2 Abs. 4 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung).
- (3) Im Zuge der Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, an welche Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Unternehmer den Grundstücksanschluss.
- (4) Für den Anschluss eines Grundstücks an eine vorhandene öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst aus oder ein von ihr beauftragter Unternehmer.
- (5) Die Anschlussnehmer haben der Gemeinde Hohe Börde die Kosten für den Grundstücksanschluss zu erstatten. Anschlussnehmer sind die in § 2 dieser Entgeltordnung bestimmten Personen. Die Gemeinde Hohe Börde legt den Anschlussnehmern Rechnung für die tatsächlichen Kosten für die Herstellung bzw. für die Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses.
- (6) Die §§ 6 und 8 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 9, 10, 11, 12 und 14 dieser Entgeltordnung gelten entsprechend.

§ 4

Bemessung des Niederschlagswasserentgeltes

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist ein Niederschlagswasserentgelt zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Niederschlagswasserentgeltes entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Grundstücksanschlusskanal geschlossen oder beseitigt worden ist oder die Nutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage auf andere Weise nachweislich beendet worden ist.
- (2) Das Niederschlagswasserentgelt bemisst sich nach der bebauten und anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für das Niederschlagswasserentgelt ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Entgeltbemessung nur mit der Hälfte der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.
Für die Jahre 2015 bis 2017 beträgt für die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde, ausgenommen die Ortschaft Niedermodeleben die Benutzunggebühr (Entgelt) je m² anrechenbarer Anschlussfläche 0,29 €/Jahr
- (3) Für eine angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche von weniger als 5 m² ist kein Niederschlagswasserentgelt zu entrichten.
- (4) Bei der Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
Dachflächen	1,0
Beton/Asphaltdecken	1,0
Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
Schotterdeckschichten	0,5
- (5) Als bebaute Fläche gilt die Fläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände, z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere).
- (6) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in den überbauten Flächen enthalten – u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppe, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und andere mit Oberfläche aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen bzw. geringfügig wasserundurchlässigen Materialien.
- (7) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (8) Veränderungen der zur Entgeltbestimmung führenden Tatbestände sind der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Anschlussnehmer schriftlich anzuzeigen.

- (9) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für das Niederschlagswasserentgelt auf Antrag des Anschlussnehmers entsprechend nach dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

§ 5

Jahresentgelt

- (1) Entrichtungszeitraum für das Entgelt ist das Kalenderjahr. Entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes im Laufe des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Entrichtungszeitraum. In diesem Fall wird die Jahresgebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (2) Das Niederschlagswasserentgelt für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresentgelt nach dem Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Das Jahresentgelt berechnet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des Entrichtungszeitraumes vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Entrichtungszeitraumes entgeltpflichtig, richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum 01. des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgenden Monats vorhanden ist.

§ 6

Rechnungslegung und Fälligkeit

Das Niederschlagswasserentgelt wird nach dem Entstehen der Entgeltforderung von der Gemeinde Hohe Börde in Rechnung gestellt. Das Entgelt wird 30 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

§ 7

Abschlagszahlungen

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde kann insb. zu Beginn des Kalenderjahres Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung bemisst sich grundsätzlich nach den Verhältnissen des Niederschlagswasserentgeltes im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Bemessung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Niederschlagswasserentgelt für vergleichbare Anschlussnehmer. § 6 gilt entsprechend.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

§ 8

Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, für die Niederschlagswasserentsorgung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Niederschlagswasserentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Entgelt vergleichbarer Anschlussnehmer.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 kann die Gemeinde Hohe Börde auch für die Erstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Anschlussnehmer zu Vorauszahlungen nicht in der Lage, kann die Gemeinde Hohe Börde in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweils verkehrüblichen Zinssatz verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, kann sich die Gemeinde Hohe Börde aus den Sicherheitsleistungen bedienen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen.
- (4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers hat dieser neben Verzugszinsen auch die weiteren Kosten (z.B. Mahnkosten) zu zahlen. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro pro Mahnung.

§ 11

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagszahlung geltend gemacht wird.

§ 12

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gemeinde Hohe Börde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 13

Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner entsprechend § 2 dieser Entgeltordnung.
- (2) Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist der Gemeinde Hohe Börde binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei Grundstücksveräußerung haftet auch der Veräußerer für die Entgeltforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem die Gemeinde Hohe Börde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten hat.
- (4) Im Falle des Wechsels des Entgeltschuldners ist der neue Entgeltschuldner zu Beginn des Monats entgeltpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Entgeltschuldners ist der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 14

Ablehnung der Niederschlagswasserbeseitigung

Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, die Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern, wenn für den Anschlussnehmer kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung besteht und der Anschlussnehmer die Entgeltrechnung trotz Mahnung nicht beglichen hat, die Verweigerung angeordnet wurde und nicht unverhältnismäßig ist oder das Vertragsverhältnis mit dem Anschlussnehmer gekündigt worden ist. Besteht eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, kann die Beseitigung ebenfalls eingestellt werden.

§ 15

Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Anschlussnehmer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gem. der Niederschlagswasserentsorgungssatzung besteht.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Gemeinde Hohe Börde mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Anschlussnehmer kein Anschluss- und Benutzungszwang gem. der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung besteht.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Haftung

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörung oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde Hohe Börde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (2) Wer den Vorschriften der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Hohe Börde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Entstehen durch unbefugte Benutzung oder Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Schäden, aus denen sich Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde Hohe Börde ergeben, hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde Hohe Börde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 17

Änderungsklausel

- (1) Die Entgeltordnung wird nach den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe die Entgeltordnung zu ändern oder zu ergänzen. Damit gilt sie als zugegangen und ist Vertragsbestandteil.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hohe Börde, den 04.11.2015



Trittel

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

05.11.2015

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 19.11.2015, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Ausschusses Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

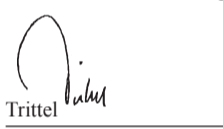
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 4. Bericht des Vorsitzenden
 5. Bericht der Verwaltung
 6. Arbeitsschwerpunkte des Kulturausschusses 2016
 7. Information zur Jugendarbeit in der Gemeinde Hohe Börde
 8. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
9. Bericht des Vorsitzenden
 10. Bericht der Verwaltung
 11. Personalangelegenheit, **Vorlage: 0514/2015**
 12. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niedermodeleben, **Vorlage: 0513/2015**
 13. Übertragung eines bebauten Teilgrundstückes im OT Eichenbarleben
Vorlage: 0502/2015

14. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

15. Schließen der Sitzung



Trittel

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

04. 11. 2015

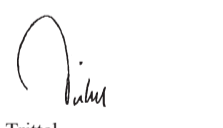
Bekanntmachung

Am Montag, dem 16.11.2015, um 18:30 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Niederschriften vom 21.09.2015 und 19.10.2015
 4. Bericht des Vorsitzenden
 5. Bericht der Verwaltung
 6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: 0454/2015
 7. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
8. Bericht des Vorsitzenden
 9. Bericht der Verwaltung
 10. Grundsatzbeschluss zur Verpachtungsrichtlinie für die Ausschreibung landwirtschaftlich genutzter Flächen
Vorlage: 0504/2015
 11. Anfragen und Anregungen
- Öffentlicher Teil:**
12. Schließen der Sitzung



Trittel

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung

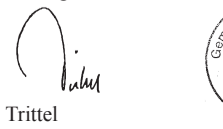
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „B 245 – Ortsumgehung Bebertal“ und Zufahrt zum Werksgelände der HANIEL Baustoffindustrie der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Bebertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 03.11.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „B 245 – Ortsumgehung Bebertal“ und Zufahrt zum Werksgelände der HANIEL Baustoffindustrie der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Bebertal beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Trittel

Bürgermeisterin





Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

5. Jahrgang

11.11.2015

Nr. 32/2

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -
Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde
Az: 33.5 - 611B.13/BK 0037

Wanzleben, 30.10.2015

Grundgesetz können so nachhaltig gewährleistet werden.

Durch die Anpassung des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes an die heutigen Erfordernisse soll die Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe gesteigert sowie die Nutzbarkeit von Grund und Boden verbessert werden. Der Ort soll vom landwirtschaftlichen Verkehr entlastet werden, was einer dauerhaften Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande dient.

Vor dem Hintergrund multifunktionaler Wege sollen auch Wander- und Radwege an das regionale Wander- und Radwegekonzept angebunden und entsprechend ausgebaut werden, um die Wohn- Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes zu erhalten und zu verbessern. Damit wird ein Beitrag zur weiteren touristischen Entwicklung der Region geleistet.

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Gewässern sollen der Regelung und Verbesserung der Oberflächenwasserverhältnisse dienen.

Die Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung dienen der Entwicklung eines Biotopverbundes entlang der Aller und können einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von Natur- und Kulturlandschaft leisten. Sie sollen das Gesamtvorhaben abrunden.

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ummendorf Feldlage werden Leitprojekte des fortgeschriebenen ILEK der ILE-Region Magdeburg unterstützt.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind unterrichtet und gehört worden. Die voraussichtlich an diesem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Ziele, den Ablauf sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG liegen somit vor.

C Auslegung

Dieser Flurbereinigungsbeschluss mit der Begründung, dem Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensurstücke und der Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses

– für die Gemeinden Ummendorf, Eilsleben, Wefensleben, Völpke, Hötsenleben und Sommersdorf im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben;

– für die Gemeinden Ingersleben und Erxleben in der Außenstelle Erxleben der Verbandsgemeinde Flechtingen, Breite Straße 2, 39343 Erxleben;

– für die Gemeinde Hohe Börde in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben;

– für die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus 1, Zimmer 201, Markt 1 - 2, 39164 Stadt Wanzleben - Börde;

– für die Stadt Oschersleben (Bode) im Dienstgebäude der Stadt Oschersleben (Bode), Pescenkendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode);

– für die Gemeinde Ausleben in der Außenstelle des Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Zimmer A 3.17, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Flurbereinigungsbeschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde oder Stadt ein.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde erhoben werden.

Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale eingelegt wird.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag



Christa Lüddecke

Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensurstücke

Gemarkung Eilsleben, Flur 4

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29/1, 30/1, 30/2, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/17, 81/17, 83

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 42,2843 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 79

Gemarkung Eilsleben, Flur 6

1, 2, 3, 4, 155

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,4204 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Eilsleben, Flur 10

1, 2, 9, 26/2, 26/3, 27, 29, 30, 31, 32, 33/1, 35/1, 38, 42, 44/1, 45, 46/10, 46/12, 46/13, 46/15, 46/17, 50, 78/49, 79/49, 80/49, 81/49, 82/49, 84/49, 86/49, 87/49, 88/49, 106/49, 107/49, 110/48, 111/48, 118/52, 121/51, 122/37, 137/28, 193/47, 194/47

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 82,7360 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 41

Gemarkung Eilsleben, Flur 11

1, 2/2, 2/3, 2/4, 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 7/1, 8/1, 8/4, 9/1, 11/1, 14/1, 15/1, 17/1, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24/1, 26, 27, 28, 29, 30/1, 32/1, 34/1, 36/1, 36/2, 38, 39/1, 39/2, 41/1, 46, 47, 48, 50/1, 51, 52, 53, 54/4, 54/5, 55/1, 57, 60/2, 78/3, 80/1, 82, 83, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 86/3, 88/1, 88/2, 89, 90, 95/1, 95/2, 97/1, 100/9, 127/19, 138/58, 143/60, 145/60, 150/81, 152/68, 167/19, 168/19, 169/19, 171/19, 174/98, 194/96, 195/96, 196/69, 197/69, 198/69, 199/69, 210/80, 211/84, 212/59, 217/59, 218/84, 221/93, 222/92, 223/91, 224/88, 226/91, 227/92, 228/93, 235/41, 236/42, 237/42, 238/41

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 180,2965 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 110

Gemarkung Ummendorf-Eilsleben, Flur 1

42/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,4680 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Ummendorf, Flur 1

2, 5/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/8, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/13, 7/14, 7/16, 7/17, 8/1, 12, 14/1, 15/1, 15/3, 17/1, 20/1, 21/1, 24/1, 25/2, 25/3, 25/4, 27/1, 27/2, 28/1, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 30/1, 38/1, 43, 49, 79, 80, 81/1, 82/1, 85/1, 89/1, 91/1, 91/2, 95, 98/1, 98/2, 99, 100, 101/1, 103, 104/1, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 114/1, 116/1, 117/1, 119/1, 121/1, 121/3, 123, 125/1, 126/1, 130, 130/40, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 218/97, 223/104, 239/1, 240/1, 253/23, 264/24, 267/27, 270/32, 271/33, 298/10, 299/3, 300/3, 301/3, 302/3, 323/108, 324/108, 325/9, 337/124, 348/124, 405/20, 444/21, 446/9, 447/9, 474/34, 482/1, 497/21, 498/18, 499/21, 500/36, 502/18, 503/19, 607/7, 615/4, 616/5, 618/4, 633/128, 634/113, 637/115, 642/118, 646/126, 647/126, 649/14, 650/14, 664/93, 665/86, 666/86, 672/90, 673/90, 676/126, 677/126, 681, 689, 690, 691, 702, 718

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 109,8882 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 149

Gemarkung Ummendorf, Flur 2

3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 5/1, 6, 7, 8/1, 9, 10, 11, 12, 17/1, 21, 24, 27, 30/1, 36/1, 36/3, 36/4, 39/1, 39/3, 40, 41/1, 44/1, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 46/9, 46/10, 46/11, 46/12, 46/13, 46/14, 46/15, 46/16, 46/17, 46/18, 46/19, 46/20, 46/21, 46/22, 46/23, 46/24, 46/25, 46/26, 46/27, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52/1, 53, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 66/2, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 105, 106/1, 108, 109, 110, 111, 115/2, 115/3, 115/4, 115/5, 115/6, 115/7, 115/8, 115/9, 115/10, 115/11, 120, 121, 122/1, 123/1, 162, 163/1, 164, 167/2, 168, 171/1, 172, 177/1, 178, 179, 180, 181, 184/1, 184/2, 188/1, 192/1, 193/1, 195, 196, 197, 198, 200/1, 201/2, 201/4, 201/5, 201/6, 201/7, 201/8, 201/9, 201/10, 201/11, 201/12, 201/13, 202/1, 207/1, 208, 212, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 311/31, 312/32, 313/33, 314/34, 315/35, 363/47, 372/170, 373/170, 395/25, 423/16, 428/118, 429/118, 434/66, 486/150, 504/14, 505/209, 506/209, 507/209, 508/204, 509/209, 539/26, 540/26, 551/15, 586/19, 591/213, 592/215, 593/39, 610/182, 612/22, 613/22, 614/22, 615/22, 616/13, 628/19, 645/177, 650/201, 657/66, 659/55, 661/66, 663/69, 665/70, 667/71, 686, 687, 689, 690, 692, 694, 698, 699, 707, 708, 709, 711, 713, 776, 777, 787, 790, 791, 795, 796

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 246,2108 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 210

Gemarkung Ummendorf, Flur 3

7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 17/1, 17/2, 17/3, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 29/1, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36/2, 36/3, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 38, 40, 41/2, 41/3, 41/10, 41/11, 42, 43, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 45/9, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 70/60, 71/60, 72/32, 80/19, 81/19, 82/19, 83/19, 87/22, 88/22, 89/22, 90/22, 91/22, 93/22, 94/22, 95/22, 96/37, 97/37, 99/37, 128/19, 129/19, 130/19, 131/19, 132/19, 135/22, 136/22, 137/39, 138/39, 139/39, 141/39, 142/39, 143/39, 144/39, 145/39, 146/39, 147/39, 149/30, 150/30, 151/31, 153/32, 154/31, 155/30, 156, 157, 158, 159, 160, 161

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 155,1148 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 114

Gemarkung Ummendorf, Flur 4

1, 2, 3, 4/1, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 22/1, 26/1, 26/2, 26/3, 29, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/8, 31/9, 31/10, 31/11, 31/12, 31/13, 31/14, 31/15, 31/16, 31/17, 31/18, 31/19, 31/20, 31/21, 31/22, 31/23, 31/24, 31/25, 31/26, 31/27, 33/1, 36/1, 37/1, 37/2, 40/1, 41, 42, 43, 44/1, 47/1, 48/1, 50/1, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70/1, 71, 72/1, 72/2, 74/1, 76/1, 76/3, 76/4, 77, 78, 80, 84/1, 85, 86, 89, 90/1, 90/2, 92, 93, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 103/60, 105/17, 106/19, 107/21, 118/96, 131/61, 132/61, 144/57, 145/57, 146/5, 147/5, 148/25, 149/25, 153/28, 154/20, 155/20, 156/8, 157/8, 158/28, 159/96, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 952, 953, 954, 955, 956, 957

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 100,5290 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 163

Gemarkung Ummendorf, Flur 5

1, 3/1, 6/1, 9/1, 10, 11, 13/1, 15/1, 16, 17/1, 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 21/3, 22, 23, 48, 49, 50, 52, 53, 68, 69, 70/1, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 108/27, 110/47, 112/67

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 74,8193 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 46

Gemarkung Ummendorf, Flur 6

1, 2, 3, 4/1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 28/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 36, 40, 41, 43/1, 47/1, 50/1, 51, 52, 53, 64, 65, 67/1, 71/1, 71/2, 76, 79/1, 83/1, 85/1, 85/2, 88/1, 89, 90, 93, 94, 96, 99, 100, 102/39, 103/39, 106/37, 110/37, 111/37, 112/37, 113/37, 118/37, 120/37, 122/37, 132/37, 134/37, 137/37, 139/54, 140/54, 141/55, 142/55, 149/60, 150/61, 151/62, 152/63, 153/69, 154/69, 155/69, 156/70, 157/70, 163/79, 166/85, 168/85, 174/86, 175/86, 176/91, 178/37, 179/37, 180/37, 183/37, 184/37, 186/37, 187/56, 188/57, 189/57, 190/58, 191/59, 192/59, 195/74, 196/74, 197/75, 198/75, 199/91, 200/91, 201/92, 202/92, 203/95, 204/95, 205/91, 206/101, 207/98, 208/37, 211/79, 215/79, 216/79, 217/79, 218/79, 219/79, 220/79, 221/79, 222/79, 226/79, 227/79, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 161,6532 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 182

Gemarkung Ummendorf, Flur 7

2, 4/1, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 24/1, 26, 28/1, 29, 30, 31, 33/1, 34, 35, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 49/20, 50/20, 51/32, 59/24, 61/25, 64/28, 65/1, 66/1, 69/1, 70/1, 71/1, 74/24, 75/24, 76/24, 77/25, 78/25, 79/33, 86/9, 89/15, 90/15, 91/15, 92/10, 93/10, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 147,0267 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 66

Gemarkung Ummendorf, Flur 8

1, 3, 5, 7/1, 8/1, 11/1, 14/3, 15/1, 15/4, 15/5, 15/7, 17, 18, 19, 20, 21, 24/1, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 34/1, 43, 44, 45/1, 46, 47/1, 59/16, 60/32, 61/33, 62/34, 63/35, 64/36, 65/37, 66/38, 67/39, 68/40, 72/48, 74/42, 75/42, 84/45, 87/15, 88/22, 89/22, 90/27, 91/27, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 21,7595 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 55

Gemarkung Ummendorf, Flur 9

1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14/1, 14/3, 14/4, 21/1, 21/2, 22, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33/1, 34/1, 37, 38/5, 39/5, 40/33, 44/15, 45/16, 46/16, 51/19, 52/19, 54/20, 55/19, 56/20, 57/20, 58/20, 59/20, 60/20, 61/20, 62/20, 63/20, 65/21, 66/21, 70/29, 71/29, 72/30, 73/30, 74/30, 75/11, 76/11, 77/18, 80/23, 81/24, 83/14, 84/14, 85/17, 86/17, 87/17, 88/19, 89/19, 93/36, 94/12, 96/34, 99/34, 100/17, 101/17, 102, 103, 104

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 153,2882 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 71

Gemarkung Ummendorf, Flur 10

1/2, 2, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 6/2, 7, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 13/1, 14/1, 15/1, 16/2, 16/



Gemarkung Ummendorf, Flur 14

2, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 66, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 373/72, 374/72, 375/72, 376/72, 377/72, 378/72, 379/72, 386/72, 387/72, 388/72, 389/72, 390/72, 391/72, 392/72, 393/72, 394/72, 395/72, 396/72, 397/72, 398/72, 399/72, 400/72, 401/72, 402/72, 403/72, 404/72, 405/72, 406/72, 408/72, 522/72, 523/72, 525/50, 628/4, 642/5, 643/5, 746/61, 747/63, 748/65, 749/67, 750/67, 751/65, 752/63, 753/61, 755/72, 756/72, 757/74, 804/72, 805/72, 806/72, 807/72, 808/72, 809/72, 810/72, 811/72, 812/72, 813/72, 814/72, 815/72, 816/72, 817/72, 818/72, 819/72, 820/72, 821/72, 828/3, 829/1, 830/1, 831/3, 832/5, 833/5, 834/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 50,2949 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 159

Gemarkung Ummendorf, Flur 15

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44/1, 124/11, 125/11, 126/11, 127/11, 128/11, 129/11

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 15,7640 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 48

Gemarkung Wefensleben, Flur 1

39

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0870 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Wefensleben, Flur 2

47

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0150 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Wefensleben, Flur 3

55, 56, 57, 63/1, 63/2, 64/1, 120/58, 121/58

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,3570 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Gemarkung Wormsdorf, Flur 5

78/1, 79/1, 81/1, 81/2, 82/1, 84/1, 86/1, 87, 88, 89, 90, 91, 93/1, 96/1, 102/1, 102/2, 104, 106, 107, 108, 109

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 21,7624 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 21

Gemarkung Wormsdorf, Flur 6

370, 371

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0315 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Völpke, Flur 4

13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 14/1, 21/13

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 16,0172 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 15

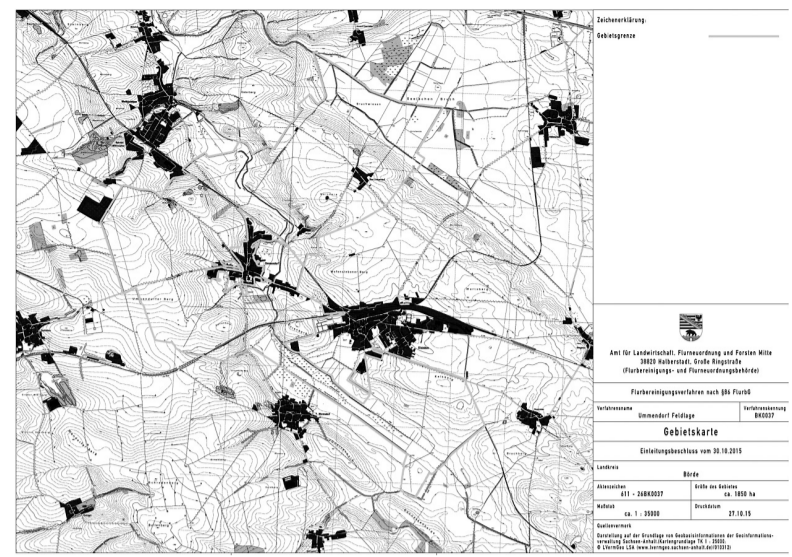
Gemarkung Völpke, Flur 5

35/1, 36/1, 36/2, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 9,0273 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.850,3733 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2023



Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger
Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

7/134 mm
6360821